



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr:	COS-BV-472/2023
	Aktenzeichen:	kuz
	Datum:	11.10.2023
	Einreicher:	Bürgermeister
	Verfasser:	Amt für Stadtentwicklung, Sicherheit und Kultur

Betreff:

Gestaltungssatzung Coswig (Anhalt) - Bestätigung des Entwurfes und der Auslegung mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
03.09.2024	Bau- und Ordnungsausschuss	9	7	0	7	0	0
26.09.2024	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	0	0	0
		zurückverwiesen in den BOA					
11.11.2025	Bau- und Ordnungsausschuss						
04.12.2025	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)						

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Die Bestätigung des Entwurfes der Gestaltungssatzung und die Begründung für den räumlichen Geltungsbereich des Erhaltungsgebietes (s. Anlage 1) für die Stadt Coswig (Anhalt) vom 15.08.2024
2. Der Entwurf sowie die Begründung der Gestaltungssatzung sollen nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt werden. Parallel dazu sollen nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen eingeholt werden.

Beschlussbegründung:

Coswig (Anhalt) besitzt eine über viele Jahrhunderte gewachsene Altstadt. Der Schutz und die bauliche Pflege des Stadtbildes der Altstadt von Coswig (Anhalt) sind daher ein städtebauliches, baukulturelles und gesellschaftliches Anliegen von besonderem Wert und stehen im besonderen öffentlichen Interesse.

Zum Schutz des Stadtbildes und zur langfristigen Erhaltung der prägenden städtebaulichen und architektonischen Gestaltungsmerkmale der Altstadt hat die Stadt am 21.09.2023 (Beschluss-Nr. 446/2023) für den räumlichen Geltungsbereich des Erhaltungsgebietes die Aufstellung einer Gestaltungssatzung beschlossen.

Mittels einer Gestaltungssatzung wird die Gestaltung von Gebäuden (z. B. Dachgestalt, Materialien), Grundstücken (z. B. Einfriedungen, Begrünung) und Werbeanlagen zur Erhaltung und zum Schutz des historischen Stadtbildes geregelt. Die Gestaltungssatzung gibt den gestalterischen Rahmen vor, in den sich Neubauten einzufügen haben. Im Unterschied zur Erhaltungssatzung macht die Gestaltungssatzung präzise Vorgaben für die Gestaltung baulicher Anlagen, die im Interesse eines harmonischen städtebaulichen und architektonischen Gesamtbildes liegen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen zunächst die Träger öffentlicher Belange, aber auch die Öffentlichkeit über die Gestaltungssatzung und Begründung informiert und zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen aufgefordert werden.

Nach Abschluss der Beteiligung werden die Anregungen und Stellungnahmen geprüft, abgewogen und ggf. in die Satzung mit aufgenommen. Im Anschluss wird dem Stadtrat ein Abwägungs- und Satzungsbeschluss vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: X

NEIN:

Aufwendungen/Auszahlungen: 23.500 €

Erträge/Einnahmen: 18.800 €

Maßnahmen-Nr. 0103 (Wachstum und nachhaltige Erneuerung)

Planmäßig bei Kto.:
Einzahlung 52301 681111 (FM)
Auszahlung 52301 781801 (FM + EM)

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen: Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt über das Treuhandkonto der SALEG (Sanierungsträger der Stadt).
Die Absicherung der finanziellen Auswirkungen erfolgte durch Berücksichtigung im Maßnahmenplan gemäß Beschluss COS-BV-344/2022 vom 21.03.2022.

Anlagen:

- Anlage 1 – Entwurf Gestaltungssatzung Stand 15.08.2024
- Anlage 2 – Übersichtskarte Geltungsbereich Erhaltungsgebiet
- Anlage 3 – Entwurf Begründung zur Gestaltungssatzung Stand 15.08.2024.

P. Nössler
Vorsitzender des Stadtrates

A. Saage
Bürgermeister